



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



# **Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 11. Februar 2019**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft
- § 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages
- § 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden am Studienkolleg
- § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Vornahme der Immatrikulation
- § 7 Fachwechsel
- § 8 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 9 Studienplatztausch
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Beurlaubungsgründe
- § 15 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Vornahme der Exmatrikulation
- § 18 Qualifikation und Immatrikulationsantrag von Gaststudierenden
- § 19 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Gaststudierenden
- § 20 Seniorenstudium
- § 21 Studium von Schülerinnen und Schülern
- § 22 Inkrafttreten

## § 1

### Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums der Immatrikulation durch die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).

<sup>2</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der LMU ist nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der LMU in der Fakultät ihres Studienganges bzw. ihres sonstigen Studiums. <sup>2</sup>Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. <sup>3</sup>Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. <sup>4</sup>Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist auf schriftlichen Antrag innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 2 möglich.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende und für Gaststudierende gelten nicht für folgende Studiengänge, in denen die Studierenden auf Grund einer Kooperationsvereinbarung dem Immatrikulationsrecht der genannten anderen Hochschule unterliegen:

1. Masterstudiengang „Software Engineering“: Universität Augsburg;
2. Bachelor- und Masterstudiengang „Berufliche Bildung“, Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ und Masterstudiengang „Ingenieur- und Hydrogeologie“: Technische Universität München.

## § 2

### Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der bei der LMU erhältlichen Antragsvordrucke oder des von der LMU im Internet zur Verfügung gestellten Onlinemoduls gestellt werden.

(2) In ihrem Antrag auf Immatrikulation wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihren Studiengang und, soweit die Prüfungs- und Studienordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, die Studienfächer oder Studienrichtung sowie ggf. die besondere Form des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Die Fristen für die Antragstellung und die Immatrikulation werden von der LMU festgesetzt und amtlich durch Aushang im Hauptgebäude der LMU oder in einem ggf. erforderlichen Zulassungsbescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## § 3

### Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden am Studienkolleg

(1) <sup>1</sup>Alle ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde, noch einen in der Bundesrepublik

Deutschland erworbenen Studienabschluss besitzen, müssen vor der Immatrikulation in einen Studiengang, für den keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, eine Voranmeldung durchführen. <sup>2</sup>Die vollständig ausgefüllten Anmeldevordrucke müssen zusammen mit den dort geforderten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der LMU oder bei einer von dieser durch Kooperationsvertrag beauftragten Stelle vorliegen; abweichende Voranmeldefristen können zur Wahrung eines einheitlichen Bewerbungstermins nach entsprechender Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz oder für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt werden. <sup>3</sup>Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 BayVwVfG.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studienkolleg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München in der jeweils geltenden Fassung für das Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber immatrikuliert.

#### § 4

#### Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zur Immatrikulation müssen grundsätzlich persönlich erscheinen

1. die in § 3 genannten Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie
2. ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht gemäß § 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) Deutschen gleichgestellt sind und sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikulieren möchten.

<sup>2</sup>Bei allen anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt die Immatrikulation auf postalischem Weg.

(2) <sup>1</sup>Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Immatrikulationsantrag im Original;
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass im Original, bei postalischer Immatrikulation in einfacher Kopie;
3. <sup>1</sup>der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG für das beabsichtigte Studium durch das entsprechende Zeugnis jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie. <sup>2</sup>Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen, außer wenn die Dokumente in englischer Sprache abgefasst sind;
4. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden im Original, bei postalischer Immatrikulation in einfacher Kopie;

5. soweit erforderlich, der Zulassungsbescheid der Stiftung für Hochschulzulassung oder der LMU, der Nachweis über die fristgerechte Voranmeldung im Sinn von Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren, der Nachweis über die Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung sowie Praktikumsnachweise, außerdem für ein Zusatz-, postgraduales oder Promotionsstudium die schriftliche Bestätigung des zuständigen Prüfungs- bzw. Promotionsausschusses, jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in einfacher Kopie;
6. der Zulassungsbescheid bzw. Immatrikulationsnachweis der anderen Hochschule, wenn ein Studiengang oder eine Fächerverbindung bzw. Studienrichtung die Immatrikulation auch an einer anderen Hochschule erfordert, jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in einfacher Kopie;
7. der Nachweis über Studienzeiten an Hochschulen sowie über das Datum der Exmatrikulation an der zuletzt besuchten deutschen Hochschule (Studienbuch, Studienzeitbescheinigung oder Exmatrikulationsbestätigung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren, jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in einfacher Kopie;
8. Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen, jeweils im Original, bei postalischer Immatrikulation jeweils in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie; Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend;
9. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse durch das Abschlusszeugnis einer deutschen höheren Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.) oder eines deutschsprachigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder gemäß den Voraussetzungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie; für einzelne Studienangebote kann nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates eine abweichende Stufe der sprachlichen Studierfähigkeit verlangt werden;
10. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 5 zur Versagung der Immatrikulation führen können, jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in einfacher Kopie.

<sup>2</sup>Die Universität kann sich für Stichproben die gemäß Satz 1 in einfacher bzw. in amtlich oder öffentlich beglaubigter Form vorzulegenden Dokumente auch im Original vorlegen lassen; für im Ausland ausgestellte Originaldokumente gelten die je-

weiligen Bestimmungen über die Legalisation ausländischer Urkunden für den Rechtsverkehr in Deutschland.

## § 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen können;
5. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten, die gemäß § 4 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweis auf die Folgen nicht gemacht haben;
6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig oder für den gleichen Studiengang, in dem sie bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, beantragen.

(2) Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 6 Vornahme der Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation von Studierenden gemäß Art. 42 BayHSchG erfolgt zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle fälligen Gebühren und Beiträge innerhalb einer Frist von acht Tagen bezahlt werden; nach Zahlungseingang auf dem Konto der Universität wird das Immatrikulationsverfahren durch die Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigungen im Online-Selbstbedienungsportal der LMU abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt immer mit Wirkung für die gemäß Art. 54 Satz 3 BayHSchG durch Rechtsverordnung festgesetzte Dauer eines ganzen Semesters.

(2) Bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen (z. B. Junior Year) erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung nur für die entsprechende Dauer.

(3) <sup>1</sup>Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden auf Antrag einen Studierendenausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte. <sup>2</sup>Für die Gültigkeit des Studierendenausweises müssen die Studierenden die aktuellen Gültigkeitsinformationen mit Hilfe eines Selbstbedienungsterminals aufbringen lassen. <sup>3</sup>Der Studierendenausweis verbleibt im Eigentum der LMU.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens, wie er in den Vorschriften der HZV festgelegt ist, zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Der Studierendenausweis ist in diesem Fall mit dem Antrag auf Rücknahme vorzulegen.

## § 7 Fachwechsel

(1) Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen oder Promotionsstudiengang sind bei der LMU form- und fristgerecht zu beantragen.

(2) Die Fristen für die Antragstellung werden von der LMU festgesetzt und amtlich durch Aushang im Hauptgebäude der LMU oder in einem ggf. erforderlichen Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Zur Beantragung des Fachwechsels müssen die Studierenden grundsätzlich persönlich erscheinen. <sup>2</sup>Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Bezahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge im Original;
2. <sup>1</sup>der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG für das beabsichtigte Studium durch das entsprechende Zeugnis (ggf. einschließlich des Anerkennungsbescheids) jeweils im Original und in einfacher Kopie. <sup>2</sup>Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen, außer wenn die Dokumente in englischer Sprache abgefasst sind;
3. soweit erforderlich, der Zulassungsbescheid der Stiftung für Hochschulzulassung oder der LMU, der Nachweis über die fristgerechte Voranmeldung im Sinn von Art. 9 BayHZG, der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren, der Nachweis über die Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung sowie Praktikumsnachweise, außerdem für ein Zusatz-, postgraduales oder Promotionsstudium die schriftliche Bestätigung des zuständigen Prüfungs- bzw. Promotionsausschusses, jeweils im Original und in einfacher Kopie;

4. der Zulassungsbescheid bzw. Immatrikulationsnachweis der anderen Hochschule, wenn ein Studiengang oder eine Fächerverbindung bzw. Studienrichtung die Immatrikulation auch an einer anderen Hochschule erfordert, jeweils im Original und in einfacher Kopie;
5. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 5 zur Versagung der Immatrikulation führen können, jeweils im Original und in einfacher Kopie.

(4) <sup>1</sup>Der Fachwechsel wird durch die Bereitstellung geänderter Immatrikulationsbescheinigungen im Online-Selbstbedienungsportal der LMU vorgenommen. <sup>2</sup>Der Fachwechsel wird nicht vorgenommen, wenn Studierende sich nicht gemäß § 11 rückgemeldet haben oder ein Immatrikulationshindernis gemäß Art. 46 BayHSchG vorliegt. <sup>3</sup>Der Fachwechsel kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 5 vorliegt.

## § 8

### Studienbeginn und Semesterzählung

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges bzw. der gewählten Fächerverbindung oder Studienrichtung immatrikuliert. <sup>2</sup>Zum Sommersemester werden derartige Immatrikulationen nur vorgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der LMU fortsetzen wollen (Ortwechslerinnen und Ortwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor oder wird durch die Prüfungs- und Studienordnung oder die danach zuständige Stelle festgestellt, dass ein früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

(4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

## § 9

### Studienplatztausch

(1) <sup>1</sup>Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. <sup>2</sup>Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. <sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vor-



nahme des Tausches; die LMU ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.

(2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

(3) Die LMU stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn

1. die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für dasselbe Semester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben;
2. die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner einen im wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt (Scheine, Leistungsnachweise bzw. Prüfungen) nachweisen;
3. die Abgängerinnen oder Abgänger von der LMU sich gegenüber den Tauschpartnerinnen oder Tauschpartnern verpflichten, ggf. im Zusammenhang mit dem Studienplatztausch erhaltene Zahlungen zurückzugewähren.

(4) Die LMU setzt entsprechend § 2 Abs. 3 Fristen für die Anträge auf Zustimmung zum Studienplatztausch fest und stellt Antragsformulare zur Verfügung.

## § 10 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der LMU unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Studienadresse (Postzustellungsadresse);
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 5 darstellen können.

## § 11 Rückmeldung

(1) <sup>1</sup>Wollen Studierende ihr Studium an der LMU fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). <sup>2</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. <sup>3</sup>Die Zahlung hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen verbindlichen Fristen zu erfolgen.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren- und Beitragspflichten durch Zahlung bei einer anderen Hochschule als der LMU erfüllt haben, müssen sich grundsätzlich persönlich rückmelden; die Zahlung

aller fälligen Gebühren und Beiträge an die andere Hochschule ist dabei durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung werden die Immatrikulationsbescheinigungen für das folgende Semester im Online-Selbstbedienungsportal der LMU bereitgestellt. <sup>2</sup>Für die weitere Gültigkeit des Studierendenausweises müssen die Studierenden die aktuellen Gültigkeitsinformationen mit Hilfe eines Selbstbedienungsterminals aufbringen lassen.

(4) <sup>1</sup>Die Rückmeldung kann auf Antrag bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens, wie er in den Vorschriften der HZV festgelegt ist, zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Die Studierendenausweis ist in diesem Fall mit dem Antrag auf Rücknahme vorzulegen.

## § 12

### Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation

<sup>1</sup>Der Antrag auf Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation nach § 36 HZV kann nur unter Verwendung der bei der LMU erhältlichen Antragsvordrucke gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Immatrikulationsbescheinigung des jeweils laufenden Semesters beizufügen. <sup>3</sup>Die vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antragsformulare müssen zusammen mit den notwendigen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der LMU vorliegen. <sup>4</sup>Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## § 13

### Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich mit dem durch die Studentenkazlei zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Leitung des Studienkollegs vorlegen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beurlaubung kann im Wintersemester bis zum 30. Oktober und im Sommersemester bis zum 30. April gestellt werden. <sup>4</sup>Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 5. Dezember und im Sommersemester bis zum 5. Juni gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. <sup>4</sup>Beurlaubungen für das erste Fachsemester und ab dem 16. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. <sup>5</sup>Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung für ein Semester, für das Studierende bereits zur

Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung angemeldet sind oder in dem sie eine solche bereits erbracht haben, ist ausgeschlossen; ebenso ist eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ausgeschlossen.<sup>3</sup> Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann.<sup>4</sup> Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester.<sup>5</sup> Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Satz 1 Nrn. 4 und 5, soweit an der LMU eine Anrechnung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.

#### § 14 Beurlaubungsgründe

<sup>1</sup>Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinn des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) Anspruch auf Mutterschutz oder in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Anspruch auf Elternzeit begründen;
3. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht;
4. Aufenthalt im Ausland
  - a) zum Zweck eines Studiums an einer Hochschule oder
  - b) als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Assistant Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge oder
  - c) im Rahmen der Teilnahme an einem von einer wissenschaftlichen Einrichtung der LMU betreuten interkulturellen Studienprojekt;
5. in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen;
6. im besonders begründeten Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit; dies gilt nicht für eine Beurlaubung bei einem Promotionsstudium.

<sup>2</sup>Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

## § 15

### Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem MuSchG in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des BEEG in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird unabhängig von der Möglichkeit einer Beurlaubung gemäß § 14 Satz 1 Nr. 2 und 3 ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die LMU den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. <sup>2</sup>Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies der zuständigen Prüfungsbehörde gegenüber so früh wie möglich mitteilen. <sup>3</sup>Die Prüfungsbehörde legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. <sup>4</sup>Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. <sup>5</sup>Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

(3) Gesonderte Regelungen in anderen Satzungen der Universität bleiben unberührt.

## § 16

### Exmatrikulation

(1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der LMU.

(2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. <sup>2</sup>Das Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgt, wird bei der Zählung der an der LMU verbrachten Semester berücksichtigt.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 nachträglich eintritt; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 17

### Vornahme der Exmatrikulation

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der LMU zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt; als Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung im Sinn des Art. 49 Abs. 1 BayHSchG gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses.

(3) Wurden Studierende von Amts wegen mit sofortiger Wirkung von der LMU exmatrikuliert, so haben sie den Studierendenausweis unverzüglich vorzulegen; einem Antrag auf Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung wird nur stattgegeben, wenn der Studierendenausweis vorgelegt wird.

## § 18

### Qualifikation und Immatrikulationsantrag von Gaststudierenden

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert, solche, die Lehrveranstaltungen aus dem Programm des Zentrums Seniorenstudium besuchen, werden als Gaststudierende des Seniorenstudiums immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. <sup>2</sup>Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; Ausnahmen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung werden grundsätzlich nicht zugelassen. <sup>3</sup>Für Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose gilt § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender für das laufende Semester ist persönlich während der entsprechend § 2 Abs. 3 festgesetzten Frist unter Verwendung des bei der LMU erhältlichen Formblattes zu beantragen. <sup>2</sup>Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Nr. 10 gilt entsprechend.

## § 19

### Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Gaststudierenden

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Ausweises für Gaststudierende. <sup>2</sup>Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der LMU. <sup>3</sup>Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird; die Teilnahme an Veranstaltungen in zulassungsbeschränkten oder solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät voraus, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden. <sup>2</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen; dies gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschu-

len zum Studium von an der LMU angebotenen Teilen ihres Studiengangs oder die auf Grund einer Bestätigung des Sprachenzentrums der LMU für den Besuch einzelner Sprachkurse als Gaststudierende eingeschrieben werden können.

(3) Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender kann entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 versagt werden; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 20 Seniorenstudium

(1) <sup>1</sup>Für die Gaststudierenden des Seniorenstudiums endet die Immatrikulation nicht mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, wenn sie sich form- und fristgerecht rückmelden. <sup>2</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung der fälligen Gebühren in Höhe der belegten Semesterwochenstunden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulgebührenverordnung unter Angabe der Matrikelnummer. <sup>3</sup>Die Zahlung hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen verbindlichen Fristen und unter Einhaltung der verbindlichen Zahlungsmodalitäten zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Gaststudierende des Seniorenstudiums, die als solche nach dem 1. Oktober 2010 bereits einmal an der LMU immatrikuliert waren, können abweichend von § 18 Abs. 2 und 3 eine erneute Immatrikulation als Gaststudierende des Seniorenstudiums durch fristgerechte Zahlung der fälligen Gebühren in Höhe der belegten Semesterwochenstunden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HSchGebV unter Angabe der Matrikelnummer beantragen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Den Gaststudierenden des Seniorenstudiums wird nach ordnungsgemäßer Immatrikulation oder Rückmeldung gemäß Abs. 1 oder erneuter Immatrikulation gemäß Abs. 2 für das jeweils folgende Semester ein Ausweis für Gaststudierende des Seniorenstudiums postalisch zugesandt. <sup>2</sup>Dieser Ausweis berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang der dort ausgewiesenen Anzahl von Gesamtsemesterwochenstunden entsprechend der bezahlten Gebührenhöhe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HSchGebV. <sup>3</sup>In den Ausweis sind von den Inhaberinnen und Inhabern sofort nach Erhalt die amtlichen Vorlesungsnummern sowie die jeweilige Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Lehrveranstaltungen einzutragen; er ist von der Inhaberin oder dem Inhaber eigenhändig zu unterschreiben und beim Besuch der Lehrveranstaltungen als Berechtigungsnachweis mitzuführen.

(4) Im Übrigen gelten für Gaststudierende des Seniorenstudiums die §§ 18 und 19.

## § 21 Studium von Schülerinnen und Schülern

<sup>1</sup>Besonders begabte Schülerinnen oder Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule, die die Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erfüllen, können an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Dazu müssen sie vorlegen:

1. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass;
2. eine Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;

3. eine Befürwortung ihrer Schulleitung, die neben einer ausführlichen Schilderung des schulischen Werdegangs eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten universitären Lehrveranstaltungen enthalten muss;
4. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden;

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Diese Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

## § 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2016, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2019.

München, den 11. Februar 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2019.